

An alle  
Allgemeinbildenden Pflichtschulen

Wien, 30. August 2023

## MITTEILUNG

**Betrifft: Mehrdienstleistungs- und Supplierstunden von Schulleiter/innen,  
Einhaltung des Suppliererlasses**

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Wien muss nachstehenden Sachverhalt in Erinnerung rufen:

1. Schulleiter/innen haben in erster Linie die Schule zu leiten und haben eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 päd. administrativen Stunden. Dabei legt der § 56 SchUG die Handlungsfelder und der § 32 LDG die Dienstpflichten für eine/n Schulleiter/in fest. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, werden im Regelfall gemäß § 51 (6) LDG der/die Schulleiter/in ab 8 Klassen am Standort von der Erbringung von regelmäßigem Unterricht entbunden, wobei jedoch abhängig von den tatsächlich am Standort geführten Klassen eine wöchentliche RSV (Restsupplieverpflichtung) bestehen bleiben könnte.

Wenn es die erhöhten Verwaltungsaufgaben erfordern, kann die Dienstbehörde gemäß § 51 (9) LDG auch bei weniger als 8 Klassen eine Freistellung vom Unterricht anordnen; wobei hier jedenfalls eine RSV bestehen bleibt.

2. Ein/e von der zu erbringenden Unterrichtspflicht freigestellte/r SL/in ist gemäß § 51 (7) LDG verpflichtet, abwesende Lehrer der Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsdreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten, die ihm/ihr obliegen würde, wenn er/sie nicht freigestellt wäre. Diese Vertretungsverpflichtung wird mit der Erbringung der RSV erbracht. Erst wenn die wöchentliche RSV erbracht wurde, können darüber hinaus gehende Stunden als bezahlte Supplierstunden geltend gemacht werden.
3. Übernimmt ein/e Schulleiter/in mit RSV während eines Schuljahres wegen unvorhergesehener Personalausfälle für einen längeren, befristeten Zeitraum den Unterricht von Landeslehrer/innen, da kein Personersatz seitens der Behörde zur Verfügung gestellt werden kann, dann vermindert sich die wöchentliche RSV um das erbrachte Unterrichtsmaß.

4. Hat ein/e Schulleiter/in keine RSV und sollte es während eines Schuljahres wegen unvorhergesehener Personalausfälle für einen längeren, befristeten Zeitraum notwendig werden den Unterricht von Landeslehrer/innen zu übernehmen, weil es keine andere Möglichkeit mehr gibt und kein Personalersatz seitens der Behörde zur Verfügung gestellt werden kann, dann ist für diesen Fall eine Rücksprache mit der Personalabteilung (Präs4a) und die schriftliche Genehmigung der Behörde erforderlich. Erst mit einer solchen Genehmigung können solche Stunden in der Lehrfächerverteilung abgebildet und für Schulleiter/innen Mehrdienstleistungen verrechnet werden. Dies stellt aber nur eine Ausnahme dar, weil Schulleiter/innen in erster Linie die unter Pkt.1 erwähnten Aufgaben zu erfüllen haben.
  - a. Die in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände sind aus dem Bereich der Pflichtgegenstände (und Lernfelder) sowie Verbindlichen Übungen zu nehmen; keinesfalls jedoch aus den Bereichen Förderunterricht (in jeder Form), Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen.
  - b. Der Einsatz als Teamlehrer/in kann ebenfalls nicht zur Anwendung kommen.
5. Die so während eines Schuljahres temporär und befristet anfallenden Mehrdienstleistungen für eine/n Schulleiter/in sind über die Drucksorte „MDL-Anforderung/Änderung für Schulleiter/innen“ über Wision® zu beantragen, wobei eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts notwendig ist. Eine Erteilung der Genehmigung erfolgt jedenfalls in Abstimmung mit dem Päd. Dienst.
6. Gewichtung von Supplierstunden von Schulleiter/innen:

Aufgrund des Suppliererlasses sind Schulleiter/innen mit RSV im Regelfall als 1. Supplierperson dann einzuteilen, wenn es an diesem Tag/Stunde keine Lehrperson mit „Statt-Stunden“ gibt bzw. sind Schulleiter/innen grundsätzlich die letzte Supplierperson, wenn bezahlte Supplierstunden anfallen würden.

**Zuerst sind alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen.**

Diese sind:

1. Aufteilen,
  2. Zusammenlegen,
  3. Stundentausch,
  4. Stundenentfall:
    - a. bei Randstunden (hängt davon ab, in welchem Alter sich die Schüler/innen der betreffenden Klasse befinden. (Dazu ist das diesbezügliche Rundschreiben 10/2006 des BMBWK zu beachten.)
    - b. Nachmittagsstunden (sofern diese nicht in die Ganztagesbetreuung fallen) und es sich um eine bereits vorher, längerfristig bekannte Abwesenheit der Lehrperson und um Pflichtunterricht handelt.
7. Bei der Erfüllung des Suppliererlasses ist daher verbindlich nach den folgenden Schritten vorzugehen:
1. **Zuerst:** Eine Lehrperson, für die am Tag „Statt-Stunden“ anfallen.
  2. **Danach:** Die/der Schulleiter/in bis zum Höchstausmaß ihrer/seiner Vertretungsverpflichtung (siehe Pkt. 1.3 des Suppliererlasses).
  3. **In Folge:** Eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG noch nicht erfüllt hat.

4. **Ist Pkt. 3 nicht möglich:** Eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG bereits erfüllt hat. → ohne Erfüllung des Ausmaßes der vorgesehenen Betreuungs- oder Vertretungsstunden können keine bezahlten Supplierstunden angewiesen werden!
5. **Sind die Schritte 1-4 nicht möglich:** Ein/e laut Stundenplan eingesetzte/r Teamlehrer/in oder Begleitlehrer/in, deren/dessen Vertretungsleistung einer „Statt-Stunde“ zu entsprechen hat. **Das bedeutet:** Teamunterricht ist zwingend aufzulösen!
6. **Zuletzt:** Die/der Schulleiter/in, der/die ihre/seine RSV in der Woche bereits erfüllt hat oder gar keine RSV hat.
7. **Nachstehende Stunden sind nicht zu supplieren:**
  - i. Teamteachingstunden
  - ii. Stunden von Stütz- und Förderlehrer/innen sowie von ambulanten sonderpädagogischen Lehrkräften
  - iii. Stunden abwesender Lehrer/innen von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen werden bis zu 14 Kalendertagen nicht „suppliert“. Gemäß § 4 Abs. 4 SchUG haben außerordentliche Schüler/innen – außer während des Besuchs einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses – alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall alle Schüler/innen den Unterricht in der Regelklasse besuchen.
8. In Integrationsklassen sind im Hinblick auf die besondere Unterrichtssituation abwesende Lehrer/innen zu vertreten (§ 9 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 WrSchG), wenn eine entsprechend ausgebildete Lehrerin oder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer am Standort vorhanden ist.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen zur Klarstellung beitragen können und ersuchen, die korrekte Vorgangsweise der Vergabe von Supplierstunden und allfällig notwendiger Mehrdienstleistungen für eine/n Schulleiter/in sicherzustellen, die dieser Mitteilung entsprechen.

Für den Bildungsdirektor:  
HR<sup>in</sup> Prof.in Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Auracher-Jäger  
Abteilungsleiterin  
Präs/1 – Zentralverwaltung und IKT  
Präs/4 – Personal Bundes- und Pflichtschulen  
Compliance-Beauftragte

Elektronisch gefertigt